

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN  
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(37. Tagung, Genf, 24. - 28. August 2020)  
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung  
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:  
Weitere Änderungsvorschläge**

## **Absatz 9.3.3.12.8 ADN**

**Vorgelegt von Deutschland<sup>1,2</sup>**

### **Antrag**

1. Deutschland schlägt dem Sicherheitsausschuss vor, die folgende Änderung in Absatz 9.3.3.12.8 ADN vorzunehmen.
2. Absatz 9.3.3.12.8 erhält folgende Fassung:  
  
„Absatz 9.3.3.12.6 gilt nicht für Typ N offen.“

### **Begründung**

3. Bisher setzt Absatz 9.3.3.12.8 ADN für Tankschiffe des Typs N offen den Absatz 9.3.3.12.7 außer Kraft, der aber ausschließlich eine Vorschrift für Tankschiffe des Typs N offen enthält, die mit Wirkung vom 1. Januar 2019 neu aufgenommen wurde.
4. Es wird vermutet, dass in dem Antragsdokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2018/11 ein redaktioneller Fehler aufgetreten ist, in dem nicht auch die Streichung des Verweises auf Absatz 9.3.3.12.7 ADN beantragt wurde.

\*\*\*

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/2 verteilt.

<sup>2</sup> Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2020 gemäß dem Entwurf des Programmbudgets für 2020 (A/74/6 (Titel V, Kapitel 20), Abs. 20.37).